

Pfändungsschutzkonto (P-Konto) 2022

Pfändungsschutzkonto und Pfändungsfreibetrag

Seit dem 01. Juli 2010 kann jeder Inhaber eines Girokontos sein Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln.

Das neu eingerichtete Pfändungsschutzkonto (P-Konto) bietet automatisch Schutz vor Kontopfändungen in Höhe des Pfändungsfreibetrages von derzeit **1.340,00 EURO** je Monat.

Dieser Freibetrag erhöht sich um **500,00 € für die erste unterhaltsberechtigzte Person** und um jeweils weitere **280,00 € für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigzte Person**.

Dabei kommt es nicht auf die Art der Einkünfte an. Auch die Einkünfte von Selbständigen sind bis zum Pfändungsfreibetrag geschützt.

Wenn das pfändungsgeschützte Guthaben nicht bis zum Ende des Monats aufgebraucht wurde, kann es 3 Monate lang in den Folgemonat übertragen werden. Es sollte dann aber der Übertrag ausgegeben werden. Wird der Guthabenrest auch im 4. Monat nicht verbraucht, steht der Betrag dem Gläubiger zu.

Quick-Info

- Der pfändungsfreie Grundfreibetrag eines P-Kontos beträgt aktuell **1.340,00 EURO**.
- Dieser Grundfreibetrag kann jedoch erhöht werden, durch zusätzliche Freibeträge für Angehörige oder Personen in einer Bedarfsgemeinschaft.
- Erlaubt ist nur die Führung eines einzigen Pfändungsschutzkontos. Gemeinschaftskonten werden geteilt in 2 Einzelkonten.
- Die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto), ein Widerruf oder die Löschung werden der SCHUFA gemeldet.
- Der Eintrag in die SCHUFA hat keine Auswirkung auf die Bonität!
- Ist ein Girokonto gepfändet und wird das Konto innerhalb von 4 Wochen ab Beginn der Kontopfändung in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt, gilt der Kontoschutz rückwirkend zum Beginn der Kontopfändung.

Erhöhung des Pfändungsfreibetrages

Der Freibetrag kann erhöht werden, wenn:

- Unterhalt gewährt wird
- für andere Personen Sozialleistungen angenommen werden
- einmalige Sozialleistungen z. B. Kosten für Klassenfahrt oder für die Erstausrüstung eingehen
- Kindergeld bezogen wird
- Nachzahlungen laufender Geldleistungen nach SGB II/XII, Asylblg (Asylbewerberleistungsgesetz) Kindergeld eingehen
- Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen, gewährt werden